OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350688/2/Bm

Datum:
Linz, 24. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A L, vertreten durch X - Erwachsenenvertretung L, diese vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J K, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29. März 2019, GZ: 0004217/2017 - SJF/VAPH, betreffend Antrag auf Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid insofern abgeändert, als Spruchpunkt 1. zu entfallen hat und Spruchpunkt 2. erster Absatz zu lauten hat:

„Ihrem Antrag wird ab 27.03.2018 stattgegeben. Sie haben ab 27.03.2018 im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel Ihre Einkünfte abzüglich folgender Freibeträge einzusetzen:“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. März 2019, GZ: 0004217/2017 - SJF/VAPH, wurde aufgrund des Antrages der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 27. März 2018 auf Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes ausgesprochen, dass dem Antrag ab 1. Oktober 2018 stattgegeben wird. Für die Zeit vom 27. März 2018 bis 30. September 2018 wird dem Antrag hingegen keine Folge gegeben.

Begründend wurde von der belangten Behörde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften festgehalten, trotz mehrmaliger Ersuchen der Behörde sei nach Antragstellung auf Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes von der Bf keine gültige Einkommensbestätigung der X Pension vorgelegt worden. Mit Beschluss vom Oktober sei zur Vertretung der Bf ein Erwachsenenvertreter bestellt worden und seien seit dieser Zeit viele Schritte unternommen worden, um die tatsächlichen Einkommensverhältnisse festzustellen. Bisher leider ohne ziffernmäßigen Erfolg, jedoch bestehe bereits Kontakt mit der Pensionsversicherungsanstalt und der X Bank. Mit den der Behörde derzeit bekannten Einkünften und dem Pflegegeld der Bf sei diese nicht in der Lage, die im Alten- und Pflegeheim anfallenden Kosten zur Gänze aus eigenen Mitteln zu tragen. Da die Bf jedoch ihrer Bemühungspflicht im Zeitpunkt 27. März 2018 bis 30. September 2018 nicht nachgekommen sei, war der Antrag für diesen Zeitraum negativ zu entscheiden. Zu diesem Zeitpunkt sei kein Erwachsenenvertreter bestellt worden. Der Erwachsenenvertreter hingegen sei seinen Bemühungspflichten nachgekommen und habe dieser ehestmöglich Kontakt mit dem Pensionsinstitut und der Bank in X aufgenommen. Von der Erwachsenenvertretung seien Kooperation, Rückmeldung und sofortige Nachverrechnung zugesagt worden.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihre Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, die Bf bewohne schon seit längerer Zeit das Seniorenwohnhaus K B in X. Mit Antrag vom 27. März 2018 habe sie möglicherweise unter Mithilfe der eben genannten Einrichtung den Antrag bei der Sozialhilfebehörde auf Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes gestellt. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes L vom 25. August 2018 sei der Verein X - Erwachsenenvertretung L über Anregung des Seniorenwohnhauses K B vom 25. Juni 2018 zur einstweiligen Erwachsenenvertreterin zur Erhebung der Einkommens- und Vermögenssituation einschließlich allfälliger Schulden bestellt worden. Im Verfahren über die Notwendigkeit der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters sei bei der Bf die neurologisch-

psychiatrische Erkrankung der leichtgradigen Demenz vom Alzheimertyp festgestellt und deshalb schlussgefolgert worden, dass die Bestellung eines Erwachsenenvertreters für finanzielle Angelegenheiten, für Vertretungsangelegenheiten gegenüber Ämtern, Behörden und Gerichten, privaten Vertragspartnern und Sozialversicherungsträgern notwendig sei. Der Verein X - Erwachsenenvertretung L sei deshalb mit Beschluss des Bezirksgerichtes L vom 22. Oktober 2018 (2 P 168/18z) zur Erwachsenenvertreterin in den oben angeführten Angelegenheiten bestellt worden.
Bereits im Jänner 2017 habe sich bei der Bf der Verdacht auf eine demenzielle Entwicklung gezeigt. Die vorliegende, die Prozess- und Geschäftsfähigkeit ausschließende, Erkrankung habe daher zumindest seit 27. März 2018 bestanden. Dies ergebe sich aus dem Gutachten des Dr. B vom 18. Februar 2017, das im Zuge des Pflegegeldverfahrens vor der Pensionsversicherungsanstalt eingeholt worden sei. Die Bf beziehe unter anderem eine der Höhe nach unbekannte Pension aus den X, welche auf ein Konto bei der X Bank mit Sitz in den X angewiesen werden dürfte.
Trotz umfangreicher und intensiver Bemühungen der Erwachsenenvertreterin sei es bislang unmöglich gewesen, die unbekannten Daten zu erheben. Ein Zugriff der Bf auf das genannte Einkommen sei derzeit also nicht möglich.
Die belangte Behörde begründe ihre Abweisung des Sozialhilfeantrages im Zeitraum 27. März 2018 bis 30. September 2018 damit, dass die Bf trotz Aufforderung durch die Behörde keinerlei Informationen zur X Pension, einlangend bei der X Bank, bekanntgegeben habe. Zu diesem Zeitpunkt bzw. in diesem Zeitraum sei jedoch die Bf, bedingt durch die schon damals vorliegende leichtgradige Demenz vom Alzheimertyp, weder in der Lage gewesen, wirksam Schriftstücke der Behörde in Empfang zu nehmen, noch der darin enthaltenen Aufforderung nachzukommen. Eine diesbezügliche Aufforderung sei der Bf daher niemals rechtswirksam zugegangen. Schon aus diesem Grund könne der Bf keine mangelnde Bemühungs- oder Mitwirkungspflicht vorgeworfen werden. Vielmehr hätte die Behörde von Amts wegen die Prozessfähigkeit zu überprüfen gehabt und daher bei Gericht die Bestellung eines Erwachsenenvertreters anregen müssen (vgl. Ra 2014/20/0139). Schon aufgrund des Sozialhilfeantrages, worin ersichtlich sei, dass die Bf Pflegegeld der Stufe 4 beziehe, würden sich Zweifel an der Prozessfähigkeit der Bf ergeben und hätte die Behörde daher, wie oben angeführt, handeln müssen. Aufgrund der fehlenden Prozess- und damit einhergehend auch Deliktsfähigkeit der Bf im zu Spruchpunkt 1. angeführten Zeitraum könne dieser kein Verschulden im Zusammenhang mit dem Nichtbeibringen von Unterlagen vorgeworfen werden. Mangels Vorwerfbarkeit könne das Verhalten auch nicht zu einer Bemühungs- oder Mitwirkungspflichtverletzung führen.
Weiters stelle die in § 8 Oö. SHG 1998 normierte Bemühungspflicht ausdrücklich auf die subjektiven Möglichkeiten der hilfebedürftigen Person ab. Die Bf habe sohin jedenfalls in der ihr möglichen und zumutbaren Weise der Bemühungspflicht genüge getan.

Es werde sohin der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
eine mündliche Verhandlung anberaumen;
sowie
den angefochtenen Bescheid in seinem Punkt 1. dahingehend abändern, dass dem Antrag der Bf auf Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes auch für den Zeitraum 27. März 2018 bis 30. September 2018 zu den in Punkt 2. des Spruches angeführten Bedingungen stattgegeben wird;
in eventu
den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.

3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 21. Juni 2019 diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und zudem der Beschwerde stattgegeben wird, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 27. März 2018 hat die Bf einen Antrag auf Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes nach § 15 Oö. SHG 1998 gestellt. Hinsichtlich der bekanntzugebenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurde von der belangten Behörde ein Schriftverkehr mit Frau E und Frau W im April bzw. im Juli 2018 geführt. Aus dem Akt geht keine direkte Kontaktaufnahme mit der Bf hervor.
Mit Beschluss des Bezirksgerichtes L vom 22. Oktober 2018 wurde für die Bf eine Erwachsenenvertreterin nach § 271 ABGB bestellt. Die Bestellung der Erwachsenenvertretung erfolgte auf Grundlage des neurologisch-psychiatrischen Gutachtens, Prim. Dr. C R, LL.M., vom 5. September 2018. Festgestellt wurde eine leichtgradige Demenz vom Alzheimertyp. Bereits im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zuerkennung des Pflegegeldes wurde im ärztlichen Gutachten Dr. T B vom 18. Februar 2017 eine demenzielle Entwicklung mit Defiziten im Bereich der alltagspraktischen Fähigkeiten, kognitivem Defizit festgestellt.

Die Bf bezieht Pflegegeld der Stufe 4 und eine Monatspension in Höhe von 65,25 Euro. Zudem erhält sie von der X Sozialversicherungsbehörde (X) monatlich 1.202,16 Euro sowie eine X Firmenpension in unbekannter Höhe.

Ab dem Zeitpunkt der Bestellung der Erwachsenenvertretung wurden von dieser bezüglich der X Firmenpension Nachforschungen angestellt, die jedoch bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung keine Ergebnisse erbrachten.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen der Bf.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 8 Oö. SHG 1998 setzt die Leistung sozialer Hilfe die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener und ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe des § 9, die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung sozialer Hilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre und die Nutzung ihr vom zuständigen Träger sozialer Hilfe angebotener Möglichkeiten bedarfs- und fachgerechter persönlicher Hilfe.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung muss sich die hilfebedürftige Person nicht um die Verfolgung von Ansprüchen im Sinn des Abs. 2 bemühen, wenn eine solche offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. SHG 1998 hat die Leistung sozialer Hilfe unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

Nach § 5 Abs. 2 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 sind bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 des Oö. SHG 1998) folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:

1. 20% einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und
2. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
3. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, nicht erfasste Betrag.

Gemäß § 15 Oö. SHG 1998 kann mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person (ihres gesetzlichen Vertreters) soziale Hilfe durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in den individuellen Bedürfnissen der hilfebedürftigen

Person entsprechenden Heimen (§ 63, § 64) geleistet werden. Andere Rechtsvorschriften über die Unterbringung von Personen in derartigen Einrichtungen werden hiedurch nicht berührt.

Gemäß § 17 Abs. 5 Z 1 Oö. SHG 1998 besteht für pflegebedürftige chronisch Kranke ein Rechtsanspruch auf Hilfe in stationären Einrichtungen und Hilfe in spezifischen Wohnformen, sofern eine hilfesuchende Person vorwiegend aufgrund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit nicht imstande ist, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder besonderer Pflege bedarf.

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. SHG 1998 hat die Behörde die hilfesuchende Person (ihren gesetzlichen Vertreter) der jeweiligen Sachlage entsprechend zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erreichung der Ziele sozialer Hilfe notwendig ist.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist die hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen. Weiters hat sich die hilfesuchende Person den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.

5.2. Aus § 9 Abs. 1 Oö. SHG 1998 geht hervor, dass die Leistung sozialer Hilfe unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person und bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen zu erfolgen hat. Nach der Oö. Sozialhilfeverordnung sind bestimmte Einkünfte bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen nicht zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um 20 % einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, um Sonderzahlungen sowie um 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3. Auf das Vermögen der hilfebedürftigen Person darf nicht zurückgegriffen werden.

Mit Eingabe vom 27. März 2018 hat die Bf, die bisher Selbstzahlerin war, aufgrund des Verbotes des Vermögensregresses einen neuerlichen Antrag auf Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes gestellt.
Von der Behörde wird nun vorgebracht, dass die Bf ihrer nach § 24 Oö. SHG 1998 festgeschriebenen Mitwirkungspflicht an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes insofern nicht nachgekommen ist, als sie trotz Aufforderung durch die Behörde keinerlei Informationen zu der bei der X Bank eingehenden Pension in X gegeben habe.

Hierzu ist festzustellen, dass im vorgelegten Verfahrensakt ein Aufforderungsschreiben an die Bf nicht aufscheint. Ebenso wenig kann aus dem Aktenverlauf eine persönliche Kontaktaufnahme der belangten Behörde mit der Bf erkannt

werden. Davon abgesehen geht aus der Aktenlage hervor, dass die Bf bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung an leichtgradiger Demenz gelitten hat und schon aus diesem Grund die Verpflichtung der Bf im Sinne des § 24 leg.cit. relativiert werden muss. Zudem ist aber auch darauf zu verweisen, dass es selbst der Erwachsenenvertretung nicht möglich war, entsprechende Informationen bislang vorzulegen, weshalb die von der belangten Behörde verlangte Mitwirkungspflicht der Bf jedenfalls als überschießend zu sehen ist.

Aus diesen Gründen war sohin der Beschwerde Folge zu geben und dem Antrag auf Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes bereits ab 27. März 2018 stattzugeben.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier